



Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
der Gemeinde Bannewitz
vom 23. November 2021
- Verwaltungskostensatzung -

Auf der Grundlage von § 4 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 542), in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 23. November 2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen aller Ämter und vom Eigenbetrieb der Gemeinde Bannewitz, die derartige Leistungen zur Erfüllung von weisungsfreien Aufgaben (weisungsfreie Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben) erbringen.

§ 2
Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bannewitz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung, sofern nicht dafür andere Abgaben nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz erhoben werden können.
- (2) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen der Gemeinde Bannewitz und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung, kann aber durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.
- (3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.

§ 3
Mindestgebühr

Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus § 2 Abs. 3 Satz 2 ergibt.

§ 4
Verwaltungskostengläubiger

Gläubiger der Verwaltungskosten für die individuell zurechenbaren öffentlich-rechtlichen Leistungen ist die Gemeinde Bannewitz.

§ 5
Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 6
Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über verwaltungskostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder sie pflichtwidrig über verwaltungskostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Verwaltungskosten verkürzt oder für sich oder eine andere Person nicht gerechtfertigte Verwaltungskostenvorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind die Verwaltungskostenfestsetzungsbehörden.
- (4) Gläubiger der Geldbuße ist der Rechtsträger der nach Abs. 3 zuständigen Verwaltungsbehörde.

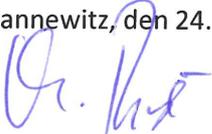
§ 7
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Bannewitz (Kostensatzung) vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Bannewitz, den 24.11.2021



Christoph Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 24.11.2021



Christoph Fröse
Bürgermeister

Kostenverzeichnis der Gemeinde Bannewitz

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / % des Gegenstandswertes
1	<i>Einsichtgewährung, Auskünfte</i>	
1.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, Bestandspläne, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 EUR je Akte, Buch oder Bestandsplan, mindestens 10,00 EUR
1.1.1	Historisches Archiv	kostenfrei
1.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 bis 700,00 EUR
2	<i>Zustimmungen (Einwilligungen / Genehmigungen)</i>	
	aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	10,00 bis 500,00 EUR
3	<i>Fristverlängerungen</i>	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 EUR
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung nach Nr. 2	10,00 bis 250,00 EUR
5	<i>Beglaubigungen, Bestätigungen</i>	
	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln und amtliche Bestätigungen über die Übereinstimmung von Urschrift und Abschrift/Ablichtung	10,00 bis 50,00 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • für die erste Beglaubigung 	mindestens 10,00 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • für jede weitere Beglaubigung 	5,00 EUR
6	<i>Bescheinigungen</i>	
	Zeugnisse (amtlich festgestellte Tatsachen, z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	10,00 bis 170,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / % des Gegenstandswertes
7	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	25,00 bis 500,00 EUR
8	Aushänge an Tafeln	kostenfrei (bei öffentlichem Interesse)
9	<u>gestrichen</u>	
10	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	• bei Sachen bis 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 10,00 EUR
11.2	• bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500 EUR und 1 % des Mehrwertes
11.3	<u>gestrichen</u>	
12	Schreibgebühren	
12.1	Abschriften, Auszüge oder Druck aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Bestandsplänen, Registern usw. mittels Kopiergeräten	
12.2	• bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite • für jede weitere Seite	0,80 EUR 0,50 EUR mindestens jedoch 5,00 EUR
12.3	• bei einem größeren Format als DIN A 4 für die erste Seite • für jede weitere Seite	2,60 EUR 1,00 EUR mindestens jedoch 7,50 EUR
13	<u>gestrichen</u>	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR / % des Gegenstandswertes
14	<i>Bibliothek - Verzugsgebühren</i>	
14.1	<ul style="list-style-type: none"> erste schriftliche Rückgabeerinnerung 	tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch 5,00 EUR
14.2	<ul style="list-style-type: none"> zweite schriftliche Rückgabeerinnerung 	tatsächliche Auslagen, mindestens jedoch 5,00 EUR
14.3	<ul style="list-style-type: none"> Leihfristenüberschreitung je Buch / Zeitschrift / sonstige Medien und <ul style="list-style-type: none"> - angefangene erste Woche - jede weitere angefangene Woche <p>Die Höhe der Verzugsgebühr endet beim doppelten Preis der Anschaffung.</p>	1,00 EUR 2,00 EUR
15	<i>Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen</i>	
15.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00 EUR
15.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00 EUR
15.3	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
15.3.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 EUR
15.3.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00 EUR
15.4	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00 EUR
15.5	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00 EUR
15.6	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00 EUR
15.7	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00 EUR
15.8	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00 EUR
15.9	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei